

Friedhofsordnung der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Ettenstatt

vom 28.4.2022

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

1. Der **Evangelische Friedhof Ettenstatt** steht im Eigentum und unter Verwaltung der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Ettenstatt. Er ist eine öffentliche Einrichtung (Monopolfriedhof) und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten.
2. Auswärtige können nur mit Einzelfall-Genehmigung des Kirchenvorstandes bestattet werden bzw. ein Grabnutzungsrecht erwerben.

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

1. Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen.
2. Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des/r Friedhofswarts/wärterin. Diese/r führt ihr/sein Amt nach der vom Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung.
3. Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen die hierfür erforderlichen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (DSG-EKD).
4. Der Friedhof Ettenstatt ist in folgende Abteilungen gegliedert:

a) Friedhof I (historischer Kirchhof um St. Johannis):

Gräberfeld 1	Doppelgräber südlich der Kirche <i>(bis zur Vollbelegung des Friedhofes III nur noch Bestattung des Zweitverstorbenen, keine neuen Gräber)</i>	belegt 1981-
Gräberfeld 2	Einzelgräber linker Hand des Kirchenportals	<i>bleibt vorerst unbelegt</i>
Gräberfeld 3	Einzelgräber nördlich der Kirche (am Gemeindehaus)	belegt 1990-2020
Gräberfeld 4	Kindergräber am Alten Bahrhaus	belegt 1980 -
Gräberfeld 5	Einzelgräber östlich der Kirche (hinter dem Turm)	belegt 1970-1990, Neubelegung ab 2021

b) Friedhof II (Erweiterung von 1951, mit Denkmal für die Kriegstoten):

Gräberfeld 6	Doppelgräber rechter Hand des Hauptweges	belegt 1971-1981
Gräberfeld 7	Baumurnenfeld	belegt 2021 -
Gräberfeld 9	Urnengräber (oberhalb des Leichenhauses)	belegt 2008-

c) Friedhof III (Erweiterung von 1994):

Gräberfeld 8	Doppelgräber	belegt 1996-
--------------	--------------	--------------

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

1. Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher geöffnet:
 - a) in den Monaten März und Oktober: von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
 - b) in den Monaten April und September: von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
 - c) in den Monaten Mai bis August: von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr,
 - d) in den Monaten November bis Februar: von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
3. Der Aufenthalt von Kindern bis einschließlich des zehnten Lebensjahres auf dem Friedhof ist aus Haftungsgründen nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
4. Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) fremde Grabstätten zu betreten, diese und die Friedhofsanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - b) in der friedhofseigenen Grünabfallgrube nicht-verrottbaren Abfall zu deponieren,
 - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - d) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Bestattungen,
 - e) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine Genehmigung dazu erteilt ist,
 - f) das Rauchen auf dem Friedhof,
 - g) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - h) das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof.

§ 4

Benutzungszwang

Folgende Leistungen des Friedhofsträgers sind von allen Nutzungsberechtigten in Anspruch zu nehmen:

- a) die Aufbahrung im Leichenhaus,
 - b) das Öffnen und Schließen des Grabes,
 - c) das Tragen von Sarg bzw. Urne zum Grab und die Einsenkung.
- Die Kirchengemeinde bedient sich hierzu einer Vertragsfirma (Bestatter).

§ 5

Veranstaltungen von Trauerfeiern

1. Bei evangelisch-lutherischen (*kirchlichen*) Begräbnisfeiern sind Ansprachen und Nachrufe am Grab und im darauffolgenden Gottesdienst, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, nur nach Absprache mit dem Liturgen zulässig.
2. Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
3. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers, einer Pfarrerin auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und das christliche Zeugnis achten. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre und ihre Gebräuche empfunden werden können.
4. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigungen nachzusuchen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
2. Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich geeignet sind und eine ordnungsgemäße Berufsausbildung nachweisen können.
3. Über die Zulassung kann eine Berechtigungskarte ausgestellt werden. Sie ist auf Verlangen des Friedhofspersonals vorzuweisen.
4. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Sie müssen dafür über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügen.
5. Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher dem Pfarramt unter Vorlage einer Skizze für das zu errichtende Grabmal anzuzeigen. Die Grabmalgenehmigung (sh. § 21, Nr. 8) ist zugleich die Zulassung nach Nr. 1 für den konkreten Auftrag.
6. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.
7. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern.
8. Bei Beerdigungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht in den Becken der Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
9. Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 – 9 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 7

Durchführung der Anordnungen

1. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Person ist Folge zu leisten.
2. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Grabstätten

§ 8

Vergabe und Belegung der Gräber

1. Jede Beerdigung ist umgehend nach dem Todesfall beim zuständigen Pfarramt unter Vorlage des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtig Verstorbenen Leichenpass des zuständigen auswärtigen Gesundheitsamtes) anzumelden. Danach wird der Beerdigungstermin festgesetzt.
2. Alle Gräber werden grundsätzlich erst nach Anmeldung einer Bestattung im aktuell zu belegenden Feld der Reihe nach an nächst freier Stelle, also als Reihengräber, vergeben. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

3. Jeder Begräbnisplatz darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einem Leichnam belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sog. Doppeltiefgräbern (vgl. § 15 Abs. 2). Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde.
4. Aschenurnen, deren Liegezeit grundsätzlich 25 Jahre beträgt, werden grundsätzlich in der Erde bestattet, und zwar
 - a) in bestehenden Einzel- oder Doppelgräbern, wenn dadurch die Liegezeit, die durch die in diesem Grab erfolgten Erdbestattungen vorgegeben ist, durch die Urnenliegezeit nicht verlängert wird;
 - b) in den Urnengräbern des Gräberfeldes 9; in diesen Grabstätten können bis zu vier Urnen bestattet werden;
 - c) im Baumurnenfeld.

§ 9 Registerführung

1. Über alle Gräber werden eine Grabkartei (Bestattungsverzeichnis) und ein Belegungsplan geführt, die stets auf dem laufenden zu halten sind.
2. Alle evang.-luth. Beerdigungen werden in das entsprechende Kirchenbuch eingetragen.

§ 10 Verleihung des Nutzungsrechtes

1. Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung zu nutzen.
2. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde (Grabbrief) ausgestellt und mit einem Exemplar der Friedhofsordnung übergeben.

§ 11 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt

- | | |
|--|-----------|
| a) im Friedhof I (historischer Friedhof): | 40 Jahre, |
| b) im Friedhof II (erweiterter Teil aus dem Jahr 1951): | 40 Jahre, |
| c) im Friedhof III (erweiterter Teil aus dem Jahr 1994): | 30 Jahre, |
| d) für Aschen grundsätzlich: | 25 Jahre. |

§ 12 Wiederbelegung der Reihfelder

Die Wiederbelegung von Reihfeldern, deren Ruhezeit insgesamt abgelaufen ist, wird rechtzeitig bekanntgegeben. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchenstiftung über.

§ 13 Verlängerung des Nutzungsrechtes

1. Das Nutzungsrecht bei Einzelgräbern kann gegen Zahlung der festgelegten Gebühr nur um den Zeitraum verlängert werden, als die Wiederbelegung des Reihfeldes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

2. Bei späteren Beisetzungen eines Leichnams oder einer Urne in ein belegtes Doppelgrab wird die ursprüngliche Nutzungszeit durch die Ruhezeit des neu zu bestattenden Leichnams bzw. der Urne überschritten. Deshalb ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit zu beantragen. Damit geht eine Verlängerungsgebühr einher.

§ 14 Erlöschen des Nutzungsrechtes

1. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten neu verfügen.
3. Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände einschließlich der vormals gesetzten Fundamente (nicht Streifenfundamente) müssen von den Grabnutzungsberechtigten entfernt werden. Der Grabplatz ist nötigenfalls mit Humus aufzufüllen und einzuebnen. Geschieht dies binnen einer gesetzten Frist nicht, so kann das Pfarramt ein geeignetes Unternehmen zur Räumung der Grabstätte beauftragen; in diesem Fall haben die Grabnutzungsberechtigten die Kosten zu tragen. Die Grabnutzungsberechtigten werden gebeten, den Grabplatz nach Einebnung mit Gras anzusäen.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 15 Ausheben und Schließen eines Grabes

1. Gräber dürfen nur von dem durch die Friedhofsverwaltung beauftragten Unternehmen nach den Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaft ausgehoben und geschlossen werden.
2. Das beim Ausheben eines Grabes noch vorhandene Gebein einer früheren Bestattung wird unterhalb der Grabsohle beigesetzt.

§ 16 Maße und Beschaffenheit des Grabes

1. Die Gräber werden verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:

a) Erdbestattung von Kindern unter zwei Lebensjahren	0,80 m
b) Erdbestattung von Kindern von zwei bis sieben Lebensjahren	1,10 m
c) Erdbestattung von Kindern von sieben bis 12 Lebensjahren	1,30 m
d) Erdbestattung von Personen über 12 Lebensjahren	1,80 m
e) Urnenbestattung	0,80 m
2. Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe nach Abs. 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 30 cm zugemessen werden.
3. Der Mindestabstand zwischen den Grabstätten beträgt 0,50 m, das Mindestmaß der Aushubfläche
 - a) bei Gräbern für Kinder bis zu fünf Lebensjahren: Länge 1,20 m; Breite 0,60 m,
 - b) bei Gräbern für Personen über fünf Lebensjahren: Länge 2,10 m; Breite 0,90 m,
4. Im Friedhof III wird vor jeder Erdbestattung ein kompletter Bodenaustausch vorgenommen. Dies ist Aufgabe des Friedhofsträgers.

§ 17 Art der Särge

Im gesamten Friedhof sind wegen der herrschenden Bodenverhältnisse ausschließlich Särge aus Nadelholz (wie Fichte oder Kiefer) zugelassen.

§ 18 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
4. Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
5. Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
8. Die Umbettung biologisch abbaubarer Urnen ist nicht zulässig.

V. Besondere Bestimmungen für gemeinschaftliche Grabanlagen

§ 19 Baumurnenfeld

Im Friedhof II linkerhand des Hauptweges werden Urnen in einem Baumurnenfeld bestattet, beginnend um den Ahorn. Folgende Bestimmungen gelten für dieses Feld:

1. Das Baumurnenfeld ist durch lockere Bepflanzung (punktuelle Kleinstauden) abgegrenzt und wird als Wiese belassen und gepflegt.
2. Die Grabplätze umfassen jeweils (nur) eine Urne und befinden sich in konzentrischen Kreisen um den jeweiligen Stamm, mit einem Abstand von 1,0 Metern zwischen den Urnen. Die Bestattung erfolgt direkt in die Erde, ohne Anlage einer Grabfläche.
3. Das Urnenbukett wird mit eingesenkt und darf daher nur aus Naturmaterial (kein Draht etc.) sein.
4. Der Blumengruß bei der Bestattung (Handsträuße) wird bis nach dem Sonntag, an dem die Bestattung abgekündigt und des/der Verstorbenen fürbittend gedacht wird, belassen und dann abgeräumt.
5. Der einzelne Begräbnisplatz wird nach der Urnenbestattung (nach dem Abräumen der Blumengrüße) eingeebnet, angesät und nicht gekennzeichnet, es gibt kein eigenes Grabmal.
6. Die Ablage von Blumen etc. am eigentlichen Begräbnisplatz ist nicht gestattet.

7. An einem zentralen Ort des Feldes werden in einem gemeinsamen Mal die Namen und Lebensjahre der bestatteten Personen eingraviert. Die Gravur wird den Grabnutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
8. Die Friedhofsverwaltung führt einen Plan mit der lagerichtigen Belegung der Begräbnisplätze. Eine Verlängerung der regulären Ruhezeit von 25 Jahren ist in diesem Feld nicht möglich.

VI. Nutzungsvorschriften für die Kirche St. Johannis und die Aussegnungshalle

§ 20 Benutzung der Kirche

Im Zusammenhang mit dem Friedhof ist die Kirche für den Trauergottesdienst nach der Grablegung von Gemeindegliedern der evang.-luth. Kirche bestimmt. Ihre Benutzung durch andere christliche Konfessionen bedarf der Genehmigung.

§ 21 Benutzung der Aussegnungshalle

1. Die Aussegnungshalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
2. Das Öffnen und Schließen der Särge darf nur vom Bestatter vorgenommen werden.
3. Das Öffnen der Särge erfolgt nur auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
4. Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.
5. Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Aussegnungshalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

VII. Grabmal- und Bepflanzungsordnung

§ 22 Grabmal und Grabstätte

Zur Erhaltung und Beförderung der christlich geprägten Grabmalkultur, zur Erreichung eines stimmigen Gesamtbildes sowie zur Sicherheit von Leib und Leben dienen die nachstehenden Regelungen.

1. Grabplatten zur dauerhaften Abdeckung einer gesamten Grabfläche sind in allen Abteilungen des Friedhofs zu vermeiden. Sollen Grabflächen nicht bepflanzt werden, ist Grasbewuchs die bessere Alternative.
2. Im Bereich von Friedhof I und II werden die Grabnutzungsberechtigten dringend gebeten, Grabmale aus einheimischem Jura-Marmor zu verwenden. Auch Holzkreuze können genehmigt werden.
3. Im Bereich von Friedhof III müssen aufgrund des harmonischen Erscheinungsbildes die Grabmale ausnahmslos aus einheimischem Jura-Marmor hergestellt sein.
4. Für die Urnengräber (Grabfeld 9) im Friedhof II sind alternativ zwei Arten von Grabmalen möglich (ausschließlich):
 - a) eine schrägliegende Platte aus einheimischem Jura-Marmor, Maximalmaß 35 x 35 cm, welche vorne bodengleich aufliegt und hinten um 20 ° nach oben geneigt mit der rückseitigen Grabbegrenzung abschließt; alternativ ein kleiner Kubus aus Jura-Marmor;
 - b) ein dauerhaftes Holzkreuz (nicht das temporäre der Bestattung) mit maximaler Höhe von 60 cm.

5. Umgrenzung der Gräber und Grabmalgrößen:

Im Friedhof III ist eine feste Einfassung aus Stein oder Holz nicht zugelassen. Die dortigen Gräber dürfen ausschließlich mit natürlichem Bewuchs eingefaßt sein. Die Grabsteine im Friedhof III dürfen nicht auf einem gesonderten Sockel errichtet werden, sondern werden direkt auf dem von der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellten Streifenfundament (*sh. Nr. 15*) befestigt. Der Grabstein wächst sozusagen aus dem Boden heraus. Die Beschriftung der Grabsteine soll ausschließlich vertieft gefasst sein. Erhabene Bronzeschrift ist unerwünscht.

Die Grabmalgrößen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Friedhof I, Einzelgräber (Gräberfelder 2, 3 und 5):

Höhe max. 90 cm, Breite max. 70 cm, Stärke max. 20 cm; Grabstätte-Außenmaß 200 cm x 85 cm; Grabeinfassung ebenerdig; Grabsteinsockel bündig mit Einfassung

Friedhof I, Doppelgräber (Gräberfeld 1):

Höhe max. 100 cm, Breite max. 130 cm, Stärke max. 20 cm; Grabstätte-Außenmaß 200 cm x 200 cm; Grabeinfassung max. 10 cm hoch; Grabsteinsockel bündig mit Einfassung

Friedhof II, Urnengräber (Gräberfeld 9):

Grabstätte Außenmaß 80 x 80 cm, feste Einfassungen aus Stein oder Holz sind nicht zugelassen (selbe Gestaltung wie im Friedhof III).

Friedhof III, Doppelgräber (Gräberfeld 8):

Höhe max. 100 cm, Breite max. 130 cm, Stärke max. 20 cm; Grabstätte-Außenmaß 200 cm x 200 cm

6. Im Friedhof I (Gräberfelder 2, 3, 4, 5) sind Grabmale in Stelenform möglich, die nach Einzelfallentscheidung genehmigt werden.
7. Grabmale dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden. Diese prüft die Einhaltung der Maximalmaße sowie weiterer Bestimmungen dieser Ordnung im Hinblick auf Material und Gestaltung.
8. Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
9. Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung ist rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, einzureichen.
10. Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
11. Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.
12. Verboten sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Lichtbilder aus Porzellan oder unter Glas, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung.
13. Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen angemessen bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.
14. Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zum christlichen Bekenntnis steht.

15. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
Verfügt ein Grabplatz über ein vom Friedhofsträger eingebautes Streifenfundament, so ist dieses zur Gründung zu verwenden (Benutzungszwang). Die Verwendung ist kostenfrei.
16. Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.
17. Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der infolge ihres Verschuldens durch Umstürzen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht wird, und haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen. Sie haben, wenn ein Schaden entsteht, diesen voll zu tragen.
18. Die Friedhofsverwaltung prüft bei einer jährlichen Begehung nach der Frostperiode alle Grabmale auf ihre Standfestigkeit. Wird dabei oder bei anderer Gelegenheit festgestellt, dass die Grabmale nicht genügend gesichert sind, werden die Nutzungsberechtigten schriftlich informiert und zum Herstellen eines ordnungsgemäßen und sicheren Zustandes innerhalb einer Frist aufgefordert. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung sicherheitsgefährdende Grabmale umlegen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß instandgesetzt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, es auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen zu lassen.
19. Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Kirchenvorstand nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.
20. Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.
21. Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, sind durch den Kirchenvorstand besonders zu schützen. Sie werden in einem Verzeichnis geführt. Im Zweifelsfall ist die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege einzuholen.
22. Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs.2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 23

Bepflanzung und Pflege der Gräber

1. Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen, im Winter je nach Witterung, nach der Bestattung von Kränzen und Gebinden abzuräumen und aufzuhügeln. Pflanzschalen können auf dem Grabhügel belassen werden.
2. Die Gräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen (oder einzusäen) und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instandzuhalten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden.

3. Den Grabnutzungsberechtigten wird empfohlen, vor der Neuanpflanzung von Grabstätten die kostenlose Beratung der Kreisfachberaterin für Gartenkultur und Landespflege beim Landratsamt in Anspruch zu nehmen.
4. Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen. Bäume zu pflanzen ist untersagt, auch von größeren Sträuchern ist abzusehen.
5. Der Grasstreifen zwischen den Gräbern muß erhalten bleiben.
6. Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen sind verboten.
7. Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dgl.) für Blumen sind untersagt. Verwelkte Blumen sind von den Gräbern zu entfernen.
8. Die Verwendung von Kunststoffen und sonstiger nicht verrottbarer Materialien in allen Produkten der auf den Gräbern verwendeten Trauerfloristik, im Grabschmuck (einschließlich an der Pflanze verbleibender Anzuchtbehälter) und bei Grabeinfassungen ist untersagt.

Sollen Lichter am Grab stehen, werden Laternen zur Aufnahme von Kerzen vorgeschlagen.
9. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen ohne Ersatzpflicht zu beseitigen.

VIII. Schlußbestimmungen und Gebühren

§ 24 Schlußbestimmungen

1. Der Kirchenvorstand kann ausnahmsweise und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.
2. Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 25 Friedhofsgebühren

Es werden die im Folgenden genannten Gebühren erhoben. Änderungen unterliegen kirchenaufsichtlicher Genehmigung durch die Landeskirchenstelle Ansbach.

Benützungsg Gebühr für Leichenhaus pro Tag	30,00 Euro
Organistendienst	16,00 Euro
Mesnerdienst	40,00 Euro
Kreuzträger	8,00 Euro
Einzelgrab im Friedhof I (40 Jahre)	250,00 Euro
Doppelgrab im Friedhof III (30 Jahre)	500,00 Euro
Verlängerung Doppelgrab, je Jahr	16,70 Euro
Urnengrab (max. vier Urnenplätze inklusive)	450,00 Euro
Urnenbeisetzung im Einzelgrab	150,00 Euro
Baumurnenplatz	150,00 Euro
Gravur auf dem Mal des Baumurnenfeldes, pro Zeichen	12,00 Euro
Tieferlegung	250,00 Euro
Grabschachtung Normalgrab	160,00 Euro
Grabschachtung Tiefgrab	215,00 Euro
Grabschachtung Kindergrab (bis 10 Jahre)	60,00 Euro
Grabschachtung Urnengrab	60,00 Euro

IX. Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsordnung einschließlich Gebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung vom 8.3.2022 mit ihrer Bekanntmachung am heutigen Tage in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Ettenstatt, den 28.4.2022

Der Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ettenstatt

Vermerke (nicht Bestandteil der Satzung):

- *Kirchenvorstandsbeschuß am 2.2.2022*
- *Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung gestellt am 3.2.2022*
- *Kirchenaufsichtliche Genehmigung vom 8.3.2022*
- *Aushang an den Amtstafeln der Gemeinde Ettenstatt vom 28.4.2022 bis 27.5.2022*